

1985

W

ohnbe-
völkerung
Liechten-
steins:
27076.

Ein Jagdgesetz wird in einer Volks-
abstimmung abgelehnt (1./3.2.).

Das Stimmvolk lehnt zwei
Initiativen auf Erhöhung der Zahl
der Landtagsabgeordneten ab
(31.5./2.6.).

Anlässlich der Feier zu seinem
75. Geburtstag unterhält sich
Alexander Frick, Regierungschef
1945–1962, mit Hans Brunhart,
Regierungschef 1978–1993. Zu
sehen ausserdem Frau Hildegard
Frick, Landtagspräsidentin Dr.
Karlheinz Ritter (l.) und Vizere-
gierungschef Hilmar Ospelt (r.).



Abonnementgebühren:
Stadtschein: Jährlich Fr. 5.—, 1/2-jährl. 2.50, 1-jährl. 1.40
Schweiz: Jährlich Fr. 5.—, 1/2-jährl. 2.50, 1-jährl. 1.40
— Postamtlich bestellt 20 Rp. Zuzug. —
Uebrige Länder: Fr. 5.— jährlich, nebst Postzuschlag.

Oberrh

Nachrichten

Anzeiger für Liechtenstein

Erscheint jed

Abonnements nehmen entgegen: Buchdruckerei A. G.
Inserate nehmen die Zeitungsanstreger und die Buchdruckerei entgegen und müssen spätestens
Redaktion zu senden. — Schriftlichen Anfragen sind

Baduz-Mels, 18. Januar 1919

Druck und Expedition: Sargenler
Verlag: „Oberrheinische Nachrichten“

Programm der christl.-sozialen

Motto: „Recht und Gnade sind erhabene
Gegenstände; aber sie scheinen ein-
ander zu lieben; denn wo das
Recht ist, will es keine Gnade
dulden und wo die Gnade wal-
tet, da ist das Recht verwirrt.“
(Peter Kaiser)

Die christlich-sozialen Volkspartei steht auf dem
Boden einer national, volkstümlichen Politik,
die sachlich und nicht persönlich, nicht kleinlich
sein soll und auf geschichtlicher und religiöser
Grundlage beruht:

1. Verfassungspolitik.

1. Die Volkspartei steht unerschrocken zur
demokratischen Monarchie auf parlamentarischer
Grundlage, im Sinne der Worte: „Die Demo-
kratie im Rahmen der Monarchie“; sie strebt ein
Volksfürstentum als ein selbständiges Glied des
Völkerbundes an.

das die Beamten des Volkes wegen und nicht
das Volk der Beamten wegen da ist und be-
kämpft demnach jeden volksfremden Bureaupa-
trismus. Die Partei fordert Abberufungsrecht des
Landtages gegen unpraktische oder unfähige Be-
amte.

Die Verantwortlichkeit aller Beamten soll
durch ein Gesetz festzulegen.

Die Volkspartei verlangt, daß die Beamten
bzw. Angestellten für ihre Taten einheitslich
bezahlt und daß die Gewohnheit, sie für manche
Tatatsachen noch besonders zu entschädigen, ab-
geschafft werde.

8. Die Regierung hat aus Landesbürgern zu
bestehen. Der Vorschlag des Landammanns soll
vom Landtage vorschlagen und vom Fürsten
bestätigt, die beiden Regierungsräte und ihre
Stellvertreter vom Landtage gewählt werden.

Die Volkspartei verlangt eine parlamenta-
rische, das Vertrauen des Landtages befristende
Regierung, die zurückzutreten hat, wenn sie die-
ses Vertrauen nicht mehr besitzt.

Das Regierungskollegium hat allwöchentlich
mindestens eine Sitzung abzuhalten, wobei der
Landtschreiber das Protokoll führt. Der Landam-
mann ist nur das Vollzugsorgan des Regie-
rungskollegiums. Der Landtschreiber darf nicht
als Stellvertreter des Landammanns fungieren
und hat kein Stimmrecht.

Die Verwaltungs-Beischwerde-Anstanz und
die Gerichte sind mehrheitlich durch Wahl aus
Landesbürgern zu bestellen. Vor den Verwaltungs-
gerichten ist mündlich zu verhandeln.

Die Partei verlangt einen Staatsgerichtshof
zum Schutze der verfassungsmässigen Rechte der
Bürger, zur Entscheidung von Zuständigkeits-
konflikten zwischen Gerichten und Verwaltungs-
behörden und zur Beurteilung der Verantwort-
lichkeit der Regierungsmitglieder und sonstiger
Staatsangestellter.

9. Die Partei fordert den modernen Ausbau
aller Verwaltungsvorschriften. Sie verlangt ein
neuerliches Verwaltungsrechtssysteme Verfahren
mit geordnetem Instanzenzuge.

In Bollstrafachen ist das Verfahren im

demokratischen
alle Teile der
stimmte zur Ge-
schickpredana her-
Massenverträge
ähnlich der Vor-
richten und Par-
Derabiehung des
es auf das er-
der Einjhrän-
ne strarrechtliche
den Ausbau der
renfreiheit, des
minkunasrechted
hebung des Ju-
reiten oder dann
Pestaltung der Zahl der Volksab-
geordneten; zeitweilige Aufstellung des Land-
tagsprogramms; Einberufung der Volksvertre-
ter nach Bedarf; mindestens aber im Frühling
und Herbst; Vereinfachung der Landesrech-
nung; Redefreiheit im Landtag; keine künstliche
Pestaltung des Präsidenten und Vizepräsidenten
des Landtages mehr; Landtagspräsidenten darf